



BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste

FAQ's

Frage, Maßnahme	Ja / Nein / evtl.	Erläuterungen, Bemerkungen:
Vorbereitung, vor dem Gottesdienst		
Dürfen bei öffentlichen Gottesdiensten wieder so viele Personen kommen, wie in der Kirche Platz haben?		Die Höchstzahl an Besuchern richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Kriterium ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen zwei Personen. Dies wird durch entsprechende Belegung von Kirchenbänken sichergestellt. Hieraus errechnet sich die Anzahl der belegbaren Plätze. Priester, Ministranten/-innen, Kommunionhelfer/-innen und Lektoren/-innen sowie Organist/-in werden nicht mitgerechnet.
Können Sitzplätze auf der Empore belegt werden?		Unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Teilnehmern/-innen dürfen auch auf der Empore Sitzplätze angeboten werden.
Dürfen Menschen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben ohne Mindestabstand am Gottesdienst teilnehmen?		Das Mindestabstandsgebot gilt nicht für die Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister. Familienmitglieder des gleichen Hausstands. Auch Behinderte mit ihren Begleitpersonen dürfen ohne Mindestabstand zusammensitzen.
Dürfen Stehplätze belegt werden?		Stehplätze dürfen je nach räumlicher Möglichkeit der Kirche und unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m in der Kirche zugewiesen werden.

<p>Kann auf das aufwändige Anmeldeverfahren mit Erfassung der Besucher und Eingangskontrolle verzichtet werden?</p>		<p>Nur wenn sicher zu erwarten ist, dass die Anzahl der in der Kirche zulässigen Plätze ausreicht kann auf ein Anmeldeverfahren verzichtet werden.</p>
<p>Reicht es zur Kontrolle der Gottesdienstbesucher aus, Name und Vorname zu erfassen?</p>		<p>Wird ein Anmeldeverfahren durchgeführt dann müssen Kontaktdaten (Name, Vorname, postale Anschrift oder Tel. Nummer, oder E-Mail Adresse) mit Angaben zum Anwesenheitszeitraum erfasst werden, damit im Falle einer COVID-19 Infektion eine lückenlose Nachverfolgung von Kontaktpersonen möglich ist.</p>
<p>Dürfen die Listen mit den Gottesdienstteilnehmern im Pfarrbüro aufbewahrt werden?</p>		<p>Die Kontaktdaten müssen so erfasst werden, dass Dritte sie nicht einsehen können. Sie sind dann für die Dauer von 4 Wochen nach dem Tag der Teilnahme an einem Gottesdienst gesichert (im Pfarrbüro) aufzubewahren und anschließend datenschutzgerecht zu vernichten.</p>
<p>Dürfen die Kirchenbesucher über alle ggf. bestehenden Eingänge die Kirche betreten und verlassen?</p>		<p>Sofern eine Kirche über mehrere Eingänge verfügt, ist für den Zugang eine Eingangspforte festzulegen. Die weiteren Eingänge dürfen aus Sicherheitsgründen allerdings nicht verschlossen werden. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines Zutritts an den weiteren Eingängen können sein: Ordnerdienst, Plakatierung etc.</p>
<p>Müssen Gottesdienstteilnehmer informiert werden, dass sie bei bestimmten Erkrankungssymptomen nicht am Gottesdienst teilnehmen dürfen?</p>		<p>Die Teilnehmer/innen müssen bei der Anmeldung, per Aushang, Veröffentlichung auf der Website o.ä. darauf hingewiesen werden, dass eine Teilnahme am Gottesdienst nicht möglich ist bei unspezifischen Allgemeinsymptomen, Fieber oder Atemwegsproblemen sowie wenn sie infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind bzw. in den letzten vierzehn Tagen vor dem Gottesdienst Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten gehabt haben.</p>
<p>Kann auf den Ordnerdienst verzichtet werden?</p>		<p>Der Dienst ehrenamtlicher Ordner ist wichtig und unverzichtbar um den Teilnehmern/-innen die Plätze in der Kirche zuzuweisen, bei Anmeldeverfahren die Kontrolllisten zu führen, die Teilnehmer/-innen auf den Mindestabstand und die Maskenpflicht hinzuweisen sowie sicherzustellen, dass die zulässige Aufnahmekapazität der Kirche nicht überschritten wird u.a.</p>
<p>Kann in der Sakristei auf die MNB verzichtet werden?</p>		<p>Da in vielen Sakristeien der Mindestabstand von 1,5 m wegen der räumlichen Gegebenheiten nicht einhaltbar ist (z.B., wenn der Mesner beim Anlegen des Messgewandes behilflich ist, bei Absprachen mit dem Diakon, denLektoren etc.), ist dort eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p>

Hygienevorgaben während des Gottesdienstes		
Muss die Mund–Nasenbedeckung während des gesamten Gottesdienstes getragen werden?		Die sog. „Maskenpflicht“ besteht auf dem Weg zum und vom Platz in der Kirche und beim Kommuniongang. Am Platz, kann die Maske abgenommen werden. Ab einer Inzidenz von 100 (Infizierte je 100.000 Einwohner) besteht Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes .
Dürfen Ministranten zum Dienst am Altar zugelassen werden?		Unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m und der Hygieneregeln, wie z.B. Maskenpflicht sobald der Platz verlassen wird, sind Ministranten zum Dienst zugelassen.
Dürfen Kommunionhelfer und Lektoren einen Sitzplatz im Altarraum einnehmen?		Wenn gewährleistet ist, dass im Altarraum der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, dürfen Kommunionhelfer und Lektoren auch dort einen Platz einnehmen.
Darf der Diakon und/oder der liturgische Dienst auf den Mindestabstand verzichten?		Die Einhaltung des Mindestabstands muss auch vom Diakon und vom liturgischen Dienst gewährleistet werden, z.B. durch entsprechende Platzierung der Sedilien, ggf. Markierung der Laufwege für die Ministranten u.a.
Darf ein Ministrant dem Priester das Messbuch ohne Mund–Nasen–Bedeckung halten?		Da beim Halten des Messbuchs der Mindestabstand von 1,5 Metern in aller Regel nicht eingehalten werden kann, ist vom Ministrant eine MNB zu tragen
Darf mit dem Diakon und/oder dem liturgischen Dienst und/oder den Lektoren/Kommunionhelfern auch in beiderlei Gestalten kommuniziert werden?		Die Kelchkommunion empfängt ausschließlich der Priester; bei Konzelebration muss jeder Konzelebrant einen eigenen Kelch benutzen.
Ist die Mundkommunion zulässig?		Für die Gläubigen ist nach wie vor nur die Handkommunion möglich, Mundkommunion ist bis auf weiteres nicht erlaubt.
Darf bei der Kollekte der Klingelbeutel/das Opferkorbchen durch die Bankreihen gereicht werden?		Werden während des Gottesdienstes Gegenstände von mehr als einer Person berührt, muss vor jeder Benutzung zwischendesinfiziert werden. Klingelbeutel oder Opferkorbchen dürfen daher nicht durchgereicht werden. Nach dem Gottesdienst können Ordner oder Ministranten mit dem Opferkorbchen/Klingelbeutel am Ausgang zur Kollektierung stehen.

<p>Dürfen die Weihwasserbecken wieder gefüllt werden?</p>		<p>Es gelten weiterhin die allgemeinen Hygienevorgaben für Kirchenräume, insbesondere kein Weihwasser in den Weihwasserbecken.</p>
<p>Dürfen Gotteslobbücher zur Verfügung gestellt werden?</p>		<p>Gotteslobe sollen nur an den zugewiesenen Sitzplätzen ausgelegt werden und sind nach dem Gottesdienst für wenigstens 72 Stunden wegzulegen und nicht zu benutzen, da das Virus auf Bucheinbänden und Papier etc. bis zu 72 Stunden infektiös bleibt. Sind die Bücher in Schutzfolie eingeschlagen, dürfen sie für die Dauer von 5 Tagen nicht benutzt werden.</p>
<p>Dürfen im Gottesdienst wieder mehr Lieder gesungen werden?</p>		<p>Gemeindegasung ist nur in reduzierter Form möglich und soll mit Maske erfolgen, da Singen ein besonderes Risiko (Tröpfcheninfektion) birgt. Außerdem soll beim Singen regelmäßig eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Ab einer Inzidenz von 100 (Infizierte je 100.000 Einwohner) ist der Gemeindegasung auf ein Minimum zu reduzieren.</p>
<p>Dürfen die Gläubigen Weihwasser aus dem Weihwasserkessel selbst abfüllen, um dies mit nach Hause zu nehmen?</p>		<p>Unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, wie z.B. Bedienung des Hahns am Weihwasserkessel mit Einmalhandschuhen, Zwischendesinfizierung des Hahns am Weihwasserkessel nach jeder Benutzung o.ä., können die Gläubigen Weihwasser selbst entnehmen.</p>
<p>Dürfen in der kalten Jahreszeit die Kirchentüren während des Gottesdienstes geschlossen (nicht verschlossen!!) werden.</p>		<p>Damit kein „Zug“ und „unnötige Luftverwirbelung“ entsteht, können die Türen nach Beginn des Gottesdienstes geschlossen werden.</p>
<p>Muss das Mikrophon am Ambo nach jedem Sprecher desinfiziert werden?</p>		<p>Nur Mikrophone die berührt werden, müssen bei Verwendung durch mehrere Nutzer zwischendesinfiziert werden. Es empfiehlt sich, wo immer möglich, für die Lektoren zusätzlich zum Ambo ein eigenes Lesepult für Lesung, Fürbitten, Vermeldungen usw. zur Verfügung zu stellen. Auf tragbare Mikrophone sollte verzichtet werden.</p>

Nach dem Gottesdienst		
Müssen die Ordner dafür sorgen, dass die Menschen nach dem Gottesdienst auf dem Kirchplatz nicht zusammenstehen?		Nach der 7. BayIfSMV besteht kein Abstandsgelot bei Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Angehörigen eines weiteren Hausstands oder Gruppen von bis max. zu 10 Personen (bei einer Inzidenz von > 50 bis zu max. 5 Personen). In diesem Rahmen steht nichts dagegen, wenn sich die Menschen nach einem Gottesdienst noch auf dem Kirchplatz im Gespräch austauschen.
Genügt es, die Bänke nach dem Gottesdienst mit klarem Wasser oder trocken abzuwischen?		Das Corona Virus zählt zu den sog. „behüllten“ Viren, es wird von einer Fettschicht umgeben. Zur vorgeschriebenen Reinigung der Bänke und der weiteren benutzten Gegenstände (z.B. Geländer, Türgriff etc.) muss daher ein fettlösendes Mittel (Seifenlauge, Desinfektionsmittel o.ä.) verwendet werden.
Kann auf das sofortige Waschen der Ministrantenkleidung nach jedem Gottesdienst verzichtet werden?		Ein Waschen der Ministrantenkleidung nach jedem Gottesdienst ist nicht erforderlich. Die Kleidung sollte aber nach dem Gottesdienst nicht sofort in den Schrank gehängt, sondern gelüftet werden.